

Kirchliches Kita-Netzwerk: Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss zur Sicherung der Qualität der Kita-Arbeit

Themen:

- 1) **Leistungszeit**
- 2) **Herausforderungen im Kita-Alltag heute**
- 3) **Hauswirtschaftliche Kräfte**
- 4) **Praxisintegrierte Ausbildung – keine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel**
- 5) **Eingliederungshilfe**

1) Leistungszeit

KitaVO v. 19.11.2019 aus „Gute-Kita-Gesetz“ ab 8/20 verbindlich, bis Ende 2022 befristet

Konzeptionsentwicklung

Teamentwicklung

Interaktionsentwicklung

Ausgangssituation:

Zum Thema Leistungszeit gibt es aktuell die einheitlichen Regelungen gemäß der KitaVO vom 19.11.2019 aus der Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes in Länderrecht. Demzufolge beträgt die Leistungszeit sechs Stunden pro Woche für eine Gruppe, für jede weitere Gruppe sind zwei weitere Stunden hinzuzurechnen. Diese Leistungszeit ist zu verwenden für konzeptionelle und teambezogene Weiterentwicklungen und die Interaktion mit Eltern und im Sozialraum. Nicht enthalten sind die Organisation und Verwaltung der Einrichtungen.

Vor dem Hintergrund bereits existierender und steigender Anforderungen an die Kita-Leitungen ist dringend eine einheitliche und angemessene Empfehlung für alle Kindertagesstätten erforderlich, um die Aufgaben voll umfänglich leisten zu können.

Zum Anforderungsprofil der Leitung einer Kindertagesstätte gehören insbesondere:

- Organisatorische, administrative Anforderungen, u.a. Dienstplangestaltung
- Pädagogische Verantwortung (konzeptionelle Weiterentwicklung und Umsetzung des Orientierungsplans)
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit Träger

- Zusammenarbeit mit Institutionen (Beratungsstellen, SBBZ, Therapeuten, Schulen, Kommune)
- Personalführung, -entwicklung, -pflege und kollegiale Fallbesprechung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kenntnis der aktuell gesetzlichen Vorgaben zum Betrieb einer Kindertagesstätte und deren Einhaltung und Umsetzung
- Berücksichtigung gesellschaftlicher und politischer Veränderungen
 - Sozialraumorientierung
 - Familienzentrum
- Qualitätsentwicklung

Empfehlung:

Um diesen Anforderungen angemessen gerecht zu werden und den gesetzlichen Bildungsauftrag umsetzen zu können, ist es unerlässlich für jede Kita eine Leitungszeit auf Grundlage der von den vier Landeskirchen entwickelten Bemessungsgrundlage zur Feststellung notwendiger Leitungszeiten flächendeckend einzuführen und anzuwenden. Hierbei werden neben einem pauschalen Stundenkontingent pro Gruppe (Grundsockel), die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die Anzahl der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt. Durch einrichtungs- oder trägerspezifische Gegebenheiten vor Ort sind Zuschläge auf den Grundsockel erforderlich (z.B. Mehraufwand durch Organisation und Verwaltung von flexiblen Betreuungszeiten, Mittagsverpflegung und inklusive Betreuung etc.).

Für genauere Hinweise siehe „Handreichung für die Regelung der Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene“ und Berechnungstabelle im Anhang.

2) Herausforderungen im Kita-Alltag heute

Ausgangssituation:

Seit der Einführung des Orientierungsplans haben sich für Kindertageseinrichtungen einschneidende Veränderungen ergeben. Zur reinen Betreuung hat Bildung im Vergleich zu früher nun einen höheren Stellenwert bekommen. Die Kita als Bildungseinrichtung wird eine Selbstverständlichkeit. Parallel dazu haben gesellschaftliche Veränderungen stattgefunden. Weder die klassische Familienform noch die klassische Arbeitsteilung in den Familien hat heute noch Bestand. Deshalb übernimmt die Kindertageseinrichtung heute zusätzliche Aufgaben, die früher in den Familien verortet waren. Dadurch folgt, dass sich die Erwartungen der Erziehungsberechtigten sowie Anforderungen an das pädagogische Personal verändert haben. Gesellschaftliche, wirtschaftliche und sozioökonomische Anforderungen wirken sich auf die Kindertageseinrichtungen aus. Dies belegen Studien wie der DJI-Kinderbetreuungsreport sowie die Studie von Thomas Rauschenbach, Matthias Schilling und Christiane Meiner-Teubner (siehe Anhänge).

Zu den heutigen Herausforderungen aller pädagogischen Fachkräfte in den Kitas zählen:

- Gestiegene Geburtenzahlen
- Erweiterung der Öffnungszeiten
 - Längere Betreuungszeiten pro Tag
 - Frühere Aufnahme der Kinder in eine Kita
- Verschiedene Gruppenformen in einer Kita
- Altersmischung (0 bis 6-Jährige)

- Verpflegung und Mittagessen
- Pflegeaufwand (Wickeln, Schlafen etc.)
- Zusätzliche Sprachförderung (SPATZ)
- steigender Beratungsbedarf der Eltern
- Anforderungen der Inklusion (Behinderung, sozial-emotionale Defizite etc.)
- Unterschiedliche familiäre Hintergründe (Familienformen, Kulturen etc.)
- Multiprofessionelle Teams
- Kinderschutz
- etc.

Empfehlung:

Der gesetzliche Auftrag zur individuellen Förderung eines jeden Kindes zu einer selbstständigen Persönlichkeit macht eine sowohl quantitative als auch qualitative Bedarfsplanung und deren Umsetzung unerlässlich. Die sich daraus ergebenden notwendigen Rahmenbedingungen (geringere Gruppengröße, Errichtung zusätzlicher Gruppen) müssen zeitnah umgesetzt und Unterstützungssysteme für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung gestellt werden.

3) Hauswirtschaftliche Kräfte

Ausgangssituation:

Kontinuierlich steigende Zahlen in der Ganztagesbetreuung und ein deshalb vorzuhaltendes Angebot eines warmen Mittagessens (vgl. hierzu auch den aktuellen Familienbericht des Main-Tauber-Kreises) stellen immer höhere Anforderungen an das Personal.

Zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung sowie der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) ist der Einsatz von hauswirtschaftlichen Kräften zwingend notwendig.

Insbesondere die Tätigkeiten hauswirtschaftlicher Arbeiten für die vorgeschriebene Mittagsverpflegung nehmen einen immer höheren Zeitaufwand in Anspruch, der von den pädagogischen Fachkräften zeitlich zwar zu leisten ist, aber dadurch vielerorts regelmäßig zu Aufsichtsproblemen in den Gruppen führt. Die Betriebserlaubnis des KVJS schreibt vor, dass der Mindestpersonalschlüssel in den Gruppen einzuhalten ist. Häufig findet das Mittagessen in der Hauptbetreuungszeit üblicherweise außerhalb der Gruppenräume statt. Eine Inanspruchnahme des pädagogischen Personals für diese hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ist daher wegen der Einhaltung der Aufsichtspflicht in den Gruppen auch unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen ausgeschlossen. Zu regeln ist die Einhaltung der Aufsichtspflicht in den Gruppen über den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft als Vertretung. Sinnvoller ist der genehmigte Einsatz einer darüber hinaus noch wesentlich günstigeren Hauswirtschaftskraft mit bedarfsgerechtem Stundenanteil, um die Vorgaben der Betriebserlaubnis einhalten zu können.

Empfehlung:

In Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung und warmem Mittagessen sollten Hauswirtschaftskräfte bedarfsorientiert mit einem entsprechenden Stundenanteil unter Anwendung der Empfehlungen der kirchlichen Träger beschäftigt werden.

4) Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) – keine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel

Ausgangssituation:

Mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2018/2019 wurde im Main-Tauber-Kreis begonnen, Nachwuchskräfte im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) in den Kindertagesstätten auszubilden. Die Euroakademie in Tauberbischofsheim und die Schule für Ernährung, Pflege und Erziehung (EPE) in Bad Mergentheim betreiben je eine Klasse, in welcher die Praxisintegrierte Ausbildung angeboten wird. Ebenso hat die Fachschule in Buchen zeitgleich eine PiA-Klasse installiert, die auch von Nachwuchskräften aus dem Main-Tauber-Kreis besucht wird.

Derzeit erfolgt im ersten Ausbildungsjahr keine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr ist die Anrechnung in den Kommunen unterschiedlich geregelt.

Bei einer lediglich zweitägigen Anwesenheit in der Kindertagesstätte erweist sich diese Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel als nicht umsetzbar. Durch eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel muss eine vollintegrierte Berücksichtigung im Dienstplan erfolgen, um die Aufsichtspflichten in der betroffenen Gruppe sicherzustellen. Ergänzend ist festzuhalten, dass in diesem Ausbildungsstadium eine Aufsichtspflicht nicht fachgerecht gewährleistet ist. Außerdem wurden zu diesem Ausbildungszeitpunkt viele Themen in den Fachschulen noch nicht behandelt, die für die pädagogische Arbeit zwingend notwendig sind und daher nur eingeschränkt umgesetzt werden können. Die pädagogischen Anforderungen, die an eine Fachkraft gestellt werden, können zu diesem Zeitpunkt von den Nachwuchskräften noch nicht in vollem Umfang erfüllt werden.

Bei der Praxisintegrierten Ausbildung werden analog einer dualen betrieblichen Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse parallel zueinander vermittelt, so dass beide erst am Ende der Ausbildung vollumfänglich zur Verfügung stehen und angewandt werden können.

Empfehlung:

Es sollte während der Gesamtdauer einer Praxisintegrierten Ausbildung auf die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel verzichtet werden, um die pädagogische Arbeit qualitativ hoch zu gewährleisten und das pädagogische Personal der Kita nicht zu belasten. Fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten, die erst im Laufe der Ausbildung erworben werden, müssen zusätzlich von der anwesenden Fachkraft übernommen werden und sorgen hier für eine zusätzliche Belastung. Dazu muss die Nachwuchskraft während ihrer Ausbildung beobachtet und eng geführt und angeleitet werden.

5) Eingliederungshilfe

Ausgangssituation:

Sowohl in SGB VIII (§ 22 a Abs. 4) als auch im Kindertagesbetreuungsgesetz (§ 2 Abs. 2 KiTaG) sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Damit sind neben körperlicher und geistiger Behinderung auch seelische Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind (§ 35 a SGB VIII), eingeschlossen.

„Inklusion in Kindertageseinrichtungen begreift Teilhabe daher nicht nur für Kinder mit Behinderungen und/oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf, sondern auch für Kinder, die zum Beispiel verhaltensoriginell, entwicklungsverzögert, hochbegabt, von Armut bedroht oder aus anderen Kulturen kommend sind.“ (KVJS (2017): Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen, S. 5)

Aktuell ist ein Antrag für eine pädagogische Anleitung oder begleitende Hilfe möglich. Die Eingliederungshilfen sind jedoch nur stundenweise ausgelegt. Aufgrund von Tarifverträgen und gleichbleibender Kostenpauschale verringern sich die Stunden kontinuierlich. Derzeit kann pädagogisches Fachpersonal mit bewilligten Mitteln für Maßnahmen der Eingliederungshilfe (pädagogische und begleitende Maßnahmen) nur für sechs bis acht Stunden pro Woche bezahlt werden. Die Betreuungszeiten der Kinder sind jedoch sehr viel höher, sodass nur ein Viertel der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Kinder abgedeckt ist.

Empfehlung:

Die pauschale Eingliederungshilfe spiegelt nicht den tatsächlichen Bedarf wieder. Hier wäre die Beurteilung eines individuellen Hilfebedarfs vor Ort durch Eltern, Träger, Pädagogische Fachkräfte und andere Fachstellen zu empfehlen. Um dem gesetzlichen Auftrag der Inklusion gerecht werden zu können wäre die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen dringend notwendig. Die Rahmenbedingungen umfassen geeignete räumliche Voraussetzungen, Anpassung der Gruppenstärke und des Personalschlüssels. Die individuelle Förderung durch die Eingliederungshilfe muss dem Bedarf des einzelnen Kindes angepasst sein. Eine Dynamisierung der bewilligten Eingliederungshilfe wäre hilfreich, um eine gleichbleibende Stundenanzahl bei gleicher Qualität des Fachpersonals zukünftig zu gewährleisten. Nur unter den genannten Bedingungen für eine inklusive Pädagogik ist auch in Zukunft Bildung, Erziehung und Betreuung **aller** Kinder im Sinne des gesetzlichen Auftrages (§ 22 a SGB VIII) möglich.

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind im Achten Sozialgesetzbuch verankert – Auszug:

„(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“ (§ 22 SGB VIII)

Fazit

Kindertageseinrichtungen sind Teil des Bildungssystems. Die aktuelle Situation ist für Fachkräfte wie auch Kinder so nicht weiter tragbar. Die beschriebenen Themen sind wichtig, um den Bedürfnissen der Kinder und Familien auch in Zukunft gerecht werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Herausforderungen bewältigen zu können.